

Amtsärztliche Überprüfung der Dienstfähigkeit nach längerer Erkrankung

Die Dienststelle ist berechtigt eine solche Untersuchung durchführen zu lassen, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate erkrankt waren und Zweifel darüber besteht, ob Sie innerhalb der nächsten sechs Monate wieder dienstfähig sind (§ 26 Beamt StG).

Auf ein Anhörungsschreiben können Sie folgendermaßen reagieren:

a) Sie sind mit der Untersuchung einverstanden:

Innerhalb einer vierwöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie der Dienststelle Ihr Einverständnis zurück. Sie erhalten einen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung.

b) Sie sind mit der Untersuchung nicht einverstanden:

Innerhalb einer vierwöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie der Dienststelle Ihr Nichteinverständnis zurück. Ihre nachvollziehbaren Gründe sollten Sie in einem Anschreiben offenlegen. Fügen Sie diesem möglichst eine aktuelle ärztliche Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass eine amtsärztliche Untersuchung nicht notwendig ist, da voraussichtlich mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zu rechnen ist. Auch wenn Sie sich gerade in einer konkreten Behandlungs- oder Therapiephase befinden (z. B. in einer Anschlussheilbehandlung) oder diese unmittelbar bevorsteht und abzuwarten gilt, ob durch diese Ihre Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann, können Sie das der Dienststelle mitteilen und darum bitten, die amtsärztliche Untersuchung nicht zum aktuellen Zeitpunkt zu veranlassen. Die Kosten für entsprechende ärztliche Bescheinigungen müssen Sie selbst tragen.

Die Dienststelle entscheidet nach zusätzlicher Anhörung des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung, ob sie an der amtsärztlichen Untersuchung festhält oder aufgrund der vorliegenden Informationen davon Abstand nimmt. Sollte eine amtsärztliche Überprüfung der Dienstfähigkeit angeordnet werden, erfolgt diese nach gesetzlichen Vorgaben. I.d.R. wird auch Ihrer Schulleitung ein Fragebogen zu Ihrem Einsatz zugesandt. Zur Vorbereitung der Untersuchung kann es hilfreich sein, sich hiervon von der Schulleitung oder der Dienststelle eine Kopie zu erbitten.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung kann die Dienstfähigkeit, die Dienstunfähigkeit oder eine Teildienstfähigkeit festgestellt werden. Die Dienststelle trifft ihre Entscheidung auf Grundlage der amtsärztlichen Empfehlung.

Bei Bedarf können Sie eine Kopie des Gutachtens von der Dienststelle anfordern. Bei festgestellter Dienstunfähigkeit wird die Dienststelle je nach individueller Sachlage entscheiden, ob zu einem späteren Zeitpunkt der Versuch einer Reaktivierung unternommen wird. Diese Reaktivierung oder auch eine Teildienstfähigkeit kann jedoch auch von der Lehrkraft beantragt werden. In diesen Fällen kommt es zu einer erneuten amtsärztlichen Überprüfung der Dienstfähigkeit. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat.



Ansprechpartnerin:
Christiane Finger
christiane.finger@aol.de
Tel.: 0251-719285



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449

Stand: April 2026

